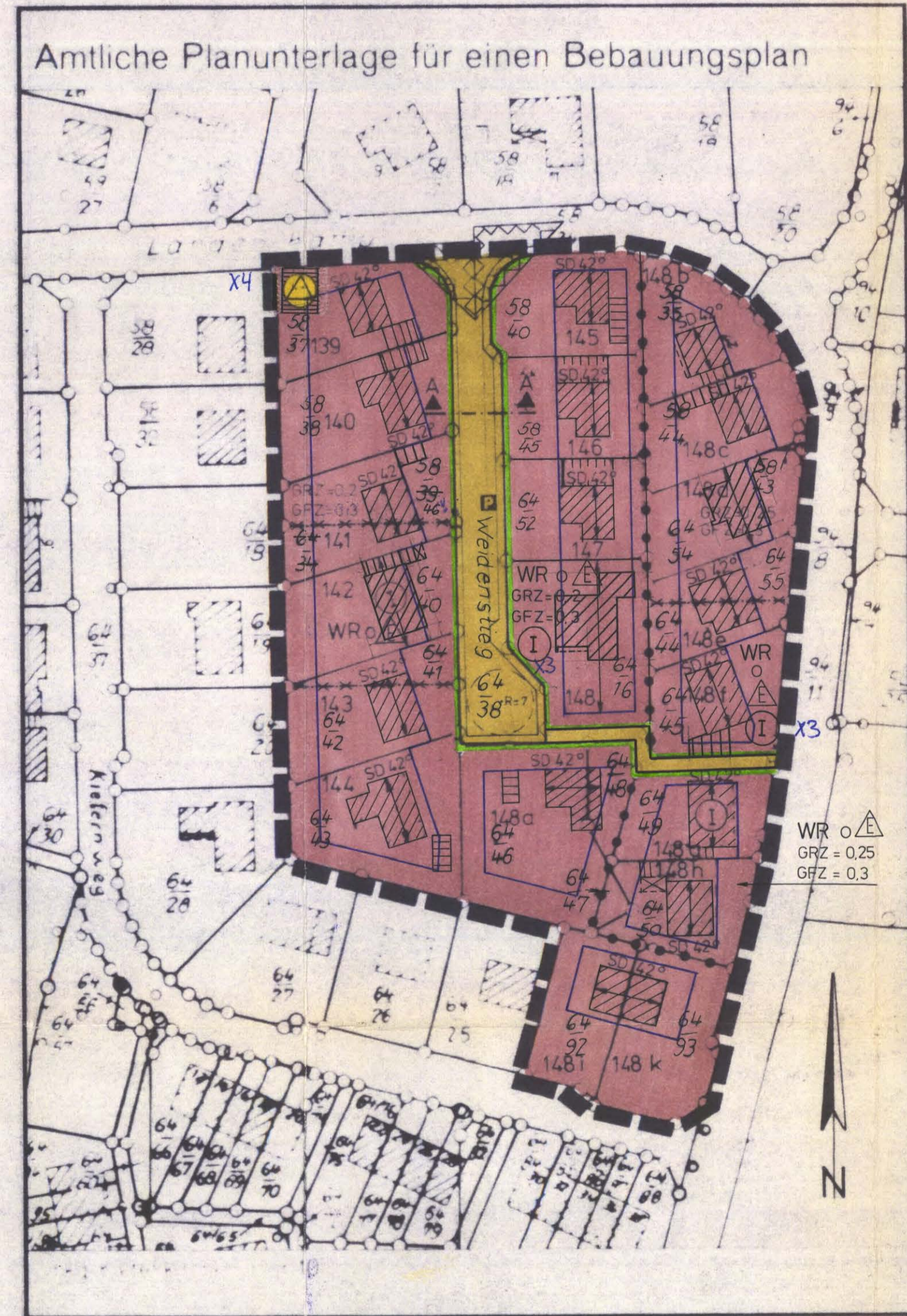


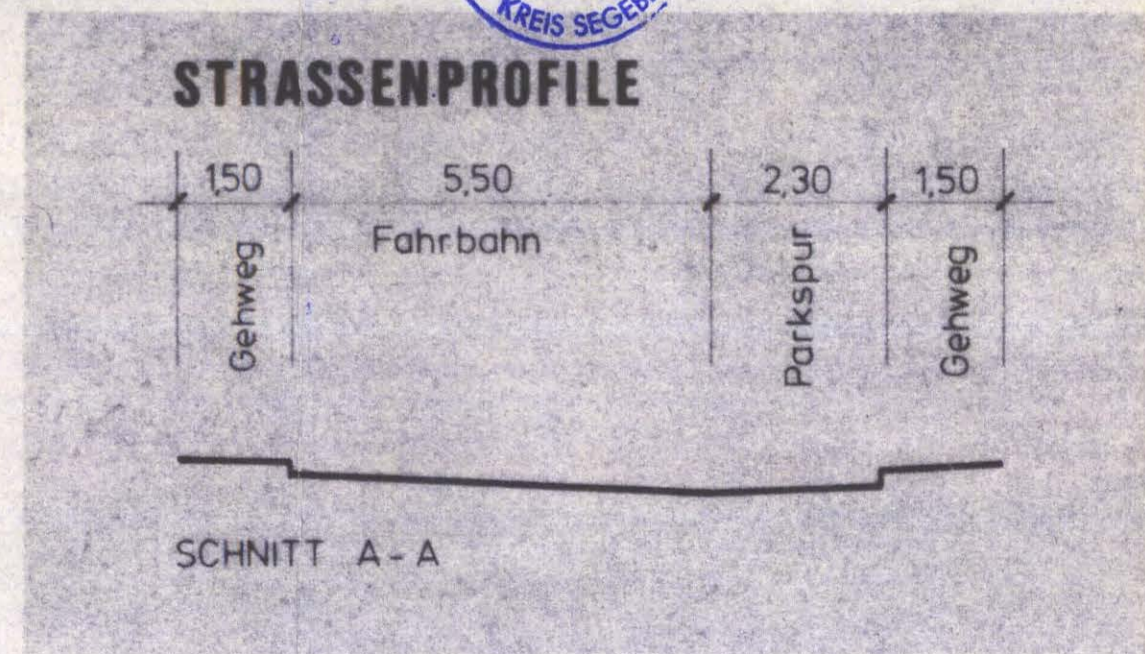
SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11 „AUF DEM KAMP“ 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KIEFERNWEG UND LAKWEG

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



X1 bis X4 = Änderungen gemäß Genehmigung vom 19.09.1983 Kaltenkirchen, den 18.10.1983

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
Bürgermeister



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949), und § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1982 (GVBl. Schl.-Holst., S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (GVBl. Schl.-Holst., S. 260) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVBl. Schl.-Holst., S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 04.11.82 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.06.1983... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf dem Kamp" mit folgender Begrenzung:

Norden - Südseite der Straße Langenkamp
Osten - Westseite der Straße Lakweg
Süden - Nordseite des Kiefernweges
Westen - Ostseite des Kiefernweges.

Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- a) Gesetz über baugestalterische Festsetzungen vom 11. Nov. 1981 (GVBl. S. 249)
- b) Neufassung der Arbeitsvermerke lt. Erlaß des Innenm. v. 21.12.1981
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.02.1982... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der *Segeberger Zeitung* am 28.02.82... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBAuG 1976/1979 ist am 04.03.82... durchgeführt worden / auf Beschluss der Stadtvertretung vom 15.02.1982... 2. Abs. 2 BBAuG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten über öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 28.07.82 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung hat am 15.02.82 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.08.82 bis zum 16.09.82 während der Dienstzeiten... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.08.82... ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Der katastermäßige Bestand am 08.02.83... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtischen Planung werden als richtig beschlagnigt.
7. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 04.11.82 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 04.11.82 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 04.11.82 gebilligt.
9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.06.1983... mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
10. Die Auflagen wurden durch den... ändernden Beschlusse der Stadtvertretung vom 16.12.1983... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet, die Auflegenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.11.1983... bestätigt.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.
12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBAuG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBAuG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.11.1983 rechtsverbindlich geworden.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
LEISTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBAuG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
GRZ 0,4	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§§ 15-17 BauNVO
GFZ 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/4
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBAuG
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	§ 22/23 BauNVO
	UBERBAUBARE UND NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	HAUPTFÜRSTRICHTUNG	§ 9/1/2 BBAuG
	STRAßENVERKEHRSLÄCHEN	§
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§
	STRAßENVERKEHRSLÄCHEN	§
	STRAßENBEGRENZUNGS- UND SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	§
	FÜHRUNG ÜBERDROHSCHER-VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTARWASSERLEITUNGEN	§ 9/1/13
	UMFORMERSTATION	§§ 9/1/13
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24
	AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4
	SATTELDACH	§
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	NUMMIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	

TEIL B: TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen
 - 1.1 Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet mit den Gebäuden 139 - 148 k wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
 - 1.1.1 Dachdeckung: Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind folgende Farben für das Dachdeckungsmaterial zugelassen: naturrot, ziegelrot, rotbraun, braun, dunkelbraun, granitfarben, schieferfarben, dunkelgrau oder Farben nach RAL 8003, 8004, 8007, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 7015, 7016, 7021, 7024
 - 1.1.2 Wände: Im gesamten Planungsbereich sind alle Außenwände mit Verblendmauerwerk zu errichten. Als Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BBAuG) sind zulässig einzelne Sichtbetonteile und Holzverkleidungen zur Gliederung der Fassaden. Putzflächen sind unzulässig.
 - 1.1.3 Garagen: Im gesamten Planungsbereich sind nur massive Garagen mit Flachdächern zugelassen. Die Garagen sind dem Hauptbaukörper anzupassen.
 - 1.1.4 Oberkante Erdgeschoßfußboden: In dem gesamten Plangebiet darf die Oberkante Erdgeschoßfußboden 0,75 m über Straßenkante nicht überschreiten.
 - 1.2 Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet wird für die Einfriedigung und die Gartengestaltung folgendes festgesetzt:
 - 1.2.1 Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
 - 1.2.2 Die Vorgärten der Gebäude 139 - 148 k sind alle als Ziergärten herzurichten.
 - 1.2.3 Die Vorgärten der Gebäude 139 - 148 k sind alle als Ziergärten herzurichten.
 - 1.2.4 Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen in den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksstellen (Sichtdreiecke) eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 16.12.1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 16. Dez. 1983

 Der Magistrat
 Bürgermeister

Handwritten signature